Stadt Friedberg, Stadtteil Dorheim

Bebauungsplan Nr. 53

„Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 07.12.2018).

Friedberg und Linden, den 14.12.2018

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16
Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Deutsche Telekom Technik GmbH (05.12.2018)
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Kreisentwicklung (03.12.2018)
Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Stadtentwicklung (05.12.2018)
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (13.11.2018)
ovag Netz GmbH (29.11.2018)
Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst Wetterau (29.11.2018)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (03.12.2018)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (29.11.2018)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (12.11.2018)
Handwerkskammer Wiesbaden (13.11.2018)
Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement Gelnhausen (05.12.2018)
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (07.12.2018)
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Jugend und Soziales (06.11.2018)
Magistrat der Stadt Reichelsheim/Wetterau (07.11.2018)
PLEdoc GmbH (12.11.2018)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (13.11.2018)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfsoffenlegung sind keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Friedberg und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

(2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO und § 37 Abs. 4 Satz 2 HWG als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

(3) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Julian Adler

Von: Fischer <fischer@fischer-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 12:01
An: Julian Adler
Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB
Anlagen: Telekom Anl. zur Bauleitplanung der Stadt Friedberg Be-Plan 53 Germaniabrunnen.pdf

Von: Horst Riedner [mailto:horst.riedner@telekom.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 11:25
An: fischer@fischer-plan.de; horst.riedner@telekom.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt:	Friedberg
Ortsteil:	Stadtteil: Dorheim
Plan-Name:	Friedberg: Beauungsplan Nr. 53 "Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"
Name:	Riedner
Vorname:	Horst
Dienststelle 1:	PTI 34, PB-3
Dienststelle 2:	
Strasse:	Jahnstraße 54-64
PLZ / Ort:	63150 Heusenstamm
Telefon:	049 6104 78 1404
E-Mail:	horst.riedner@telekom.de

Kommentar:

1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum o. a. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Vom o. a. Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (s. Anl.). Diese müssen für eine Neubebauung geändert und/ oder erweitert werden. Dem Bauherrn/ Investor stehen bei einer Neubauversorgung im Plangebiet unsere Kollegen vom zentralen Bauherrenservice unter der kostenfreien Rufnummer 0800 – 33 0 19 03 zur Verfügung. Bei einem Gebäudeabbruch erfolgt die Auftragserteilung für die Netztrennung direkt bei uns. Entweder formlos per Mail an unseren zentralen Posteingang t-nl-sw-pti34-fs@telekom.de oder schriftlich an unsere im Antwortformular angegebene Adresse. Dabei ist eine Terminangabe und die Benennung einer Kontaktperson mit Mobilrufnummer und Mailadresse zwingend erforderlich. Nur so kann die Auftragserledigung termingerecht und kundenorientiert erfolgen.

Deutsche Telekom Technik GmbH (05.12.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung wird ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsanlagen der Telekom in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

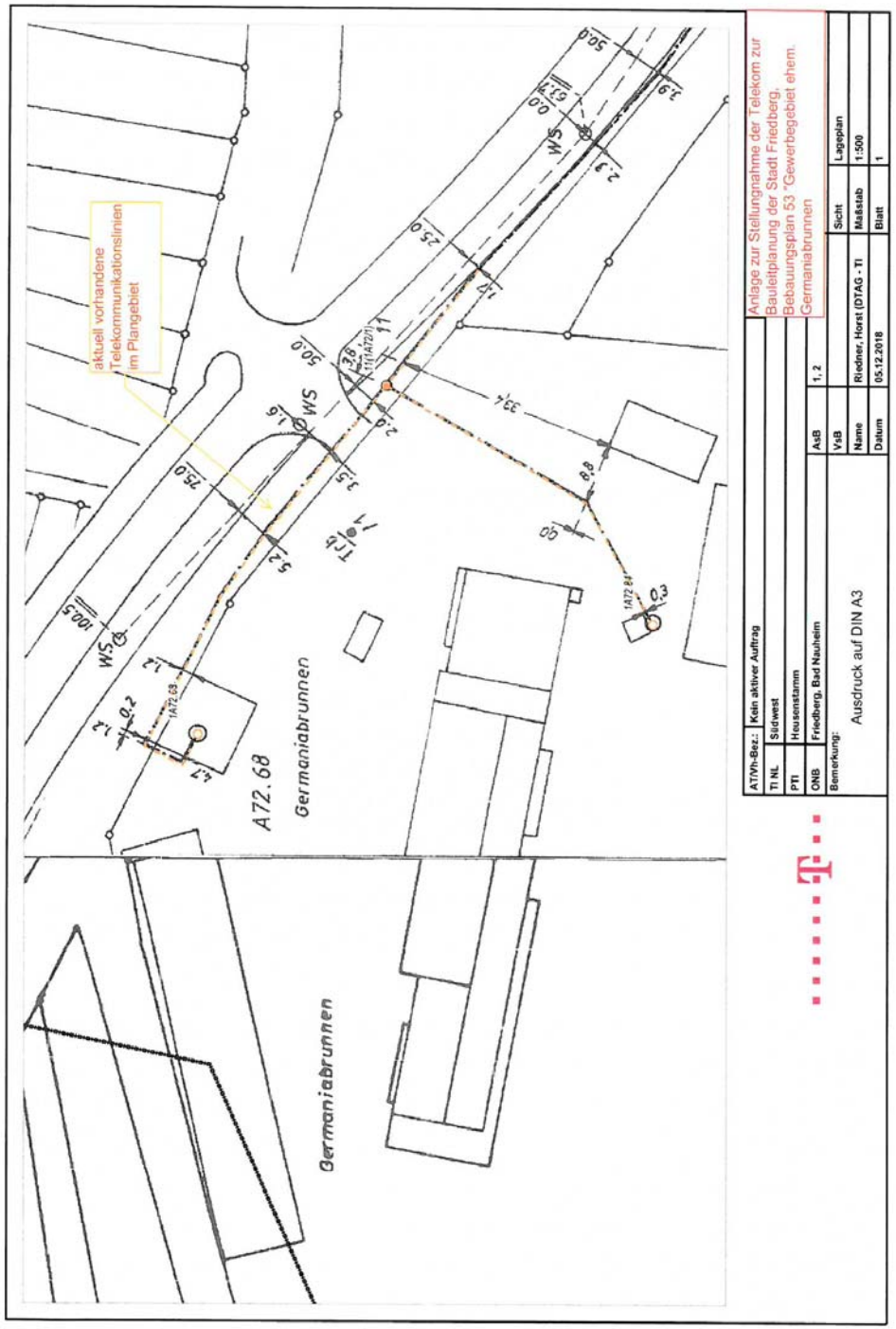

Anlage 1 zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH

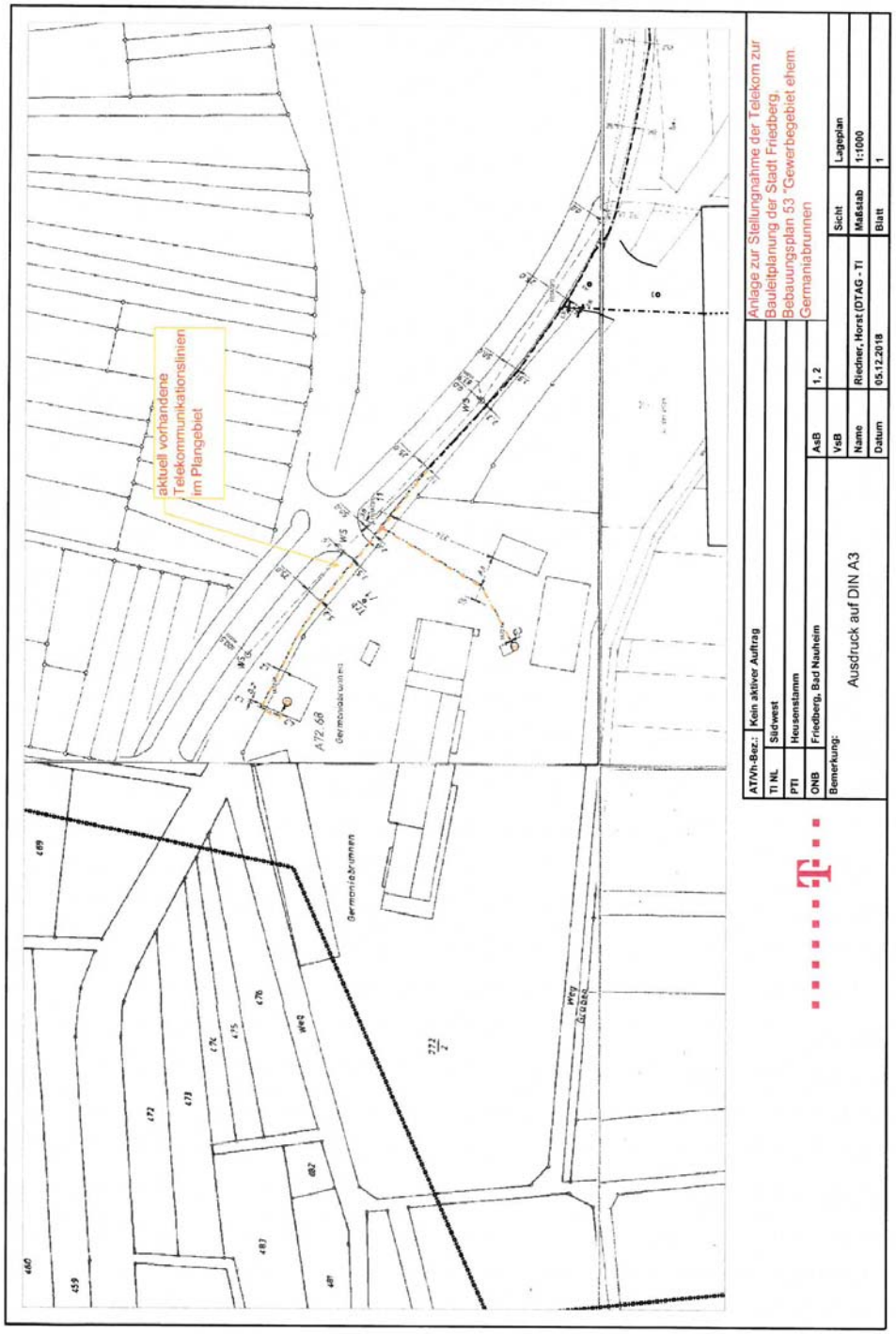

Anlage 2 zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Kreisentwicklung (03.12.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, sofern für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant, zur weiteren Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung bereits zum Entwurf in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf; eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Leistung von 1.600 l/min über eine Dauer von zwei Stunden kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Friedberg sichergestellt werden. Nach Aussage der Stadtwerke Friedberg ist in dem Bereich eine ausreichende Kapazität vorhanden.

Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Der Kreisausschuss
Fachdienst 4.1.
Kreisentwicklung
61169 Friedberg/H., Homburger Straße 17
http://www.wetteraukreis.de

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail christian.sperling@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914100
Zimmer-Nr. 107 b
Anschrift Homburger Str. 17
Aktenzeichen 60288-18-TÖB-
Kassenzeichen

Datum 03.12.2018

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 5. DEZ. 2018
Zur Bearbeitung:

Az.: **60288-18-TÖB-**
(Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben: **Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 53 "Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen" in Friedberg-Dorheim -**

Gemarkung: Dorheim
Flur: 1
Flurstück: 772/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene
Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

1. Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Altlastsanierung, hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege
Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

2. Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 2.3.6 Brandschutz
Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich

3. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung
Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk -

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter: www.wetteraukreis.de.

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich

1600 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern" sicherzustellen.

Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Offene Wohngebiete 120 m
- geschlossene Wohngebiete 100 m
- Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr" wird verwiesen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner/in: Frau Eva Maria Lospichl

4. Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

/..3

Zu 4 und 5: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.

Sonstige fachliche Informationen:

5. Gegen die Inhalte des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Bei fachgerechter Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu rechnen.
Das durch die geplanten Maßnahmen entstehende Biotopwertdefizit von 31.564 Biotopwertpunkten soll über den Ankauf von Punkten aus zwei Ökokonten erfolgen. Um den erforderlichen Ausgleich bis zum Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern, sind mit den Inhabern der Ökokonten rechtzeitig entsprechende Verträge aufzusetzen.
Die Abbuchungsanträge für die benötigten Punkte sind unmittelbar nach Beschlussfassung, spätestens mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises schriftlich einzureichen. Bestandteil des Antrages ist neben der vertraglichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer der Biotopwertpunkte auch eine planerische Darstellung der beanspruchten Fläche innerhalb der zu belastenden Maßnahmen.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz
Ansprechpartner/in: Herr Peter Girschick

6. Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben
Ansprechpartner/in: Frau Silvia Bickel

7. Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Fachliche Stellungnahme:

8. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung
Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

9. Keine Einwendungen.

FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben
Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold

10. Da die Belange des Wetteraukreises als Schulträger von diesem Bauvorhaben nicht berührt werden, machen wir keine Anregungen bzw. Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Sperling

Zu 6 bis 10: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten · Ingenieure
Eing.: 6. DEZ. 2018
Zur Bearbeitung:

Stadt Bad Nauheim · FD 2.1 · Postfach 1669 · 61216 Bad Nauheim

Planungsbüro Holger Fischer
Dipl.-Geogr. Julian Adler
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Der Magistrat
Stadtentwicklung

Dirk Winter
Gebäude Parkstraße 36-38
2.012. OG
Tel. +49 (0)6032 343-292
Fax +49 (0)6032 343-428
dirk.winter@bad-nauheim.de

5. Dezember 2018

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"

Sehr geehrter Herr Adler,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Stadt Bad Nauheim gibt zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen" der Stadt Friedberg folgende Stellungnahme gemäß Beschluss des Magistrats vom 4. Dezember 2018 ab:

2. Der Verlagerung des Recycling-Hofes an den neuen Standort in Dorheim wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wird darum gebeten, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

3. 1. Die Verkehrsauswirkungen, gerade auf den Stadtteil Schwalheim, wurden nicht untersucht. Es wurden lediglich die Knotenpunkte betrachtet, jedoch nicht die Auswirkungen des mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf Schwalheim selbst. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

4. 2. Eine Betrachtung der Lärmemissionen hat nicht stattgefunden. Es ist nachzuweisen, dass die Wohnbebauung in Schwalheim sowie die Trinkbrunnen „Am Sauerbrunnen" und „Löwenquelle" und das Brunnenwärterhaus nicht durch Schallemissionen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Rathaus
im Auftrag

Dirk Winter

Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Stadtentwicklung (05.12.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde bereits wie folgt entsprochen:

Die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden im Zuge der Erstellung der Verkehrsuntersuchung bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes gutachterlich untersucht. Die Verkehrsuntersuchung wurde darüber hinaus zum Entwurf des Bebauungsplanes nochmals entsprechend redaktionell ergänzt. Der Knotenpunkt K 175 / Anschlussast B 455 wird seitens des Verkehrsgutachters hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen durch den Kundenverkehr als kritischer eingeschätzt als der Knotenpunkt K 175 / Recyclinghof. Daher wurde für diesen Knotenpunkt der ungünstigste Ansatz hinsichtlich der Belastungen gewählt (Maximale Anzahl von Kunden zum Recyclinghof über B 455). Werden Kunden entgegen diesen Annahmen über die K 175 den Recyclinghof anfahren, so werden auf Grund der geringen Belastungen des Knotenpunktes K 175 / Recyclinghof keine wesentlichen Qualitätseinbußen zu erwarten sein.

Darüber hinaus erscheint die Verbindung von Bad Nauheim über die K 175 (Schwalheim) durch ihre Kurvigkeit und durch Geschwindigkeitsbegrenzungen als vergleichsweise unattraktiv. Es ist aber für einen Teil des Einzugsbereiches Recyclinghof die kürzeste Verbindung. In der Tabelle 3 in der Verkehrsuntersuchung wird der Verkehr zum/vom Recyclinghof auf der Basis der Haushalte und deren Verteilung im Einzugsbereich des Recyclinghofes für die Bemessungsstunde aufgeteilt. Die in Klammern dargestellten Werte gelten dabei für den Fall, dass eine maximale Anzahl von Kunden über die K 175 (Schwalheim) den Recyclinghof anfahren. Hieraus wird ersichtlich, dass eine maßgebliche Erhöhung der Verkehrsmengen, die gegebenenfalls zu negativen Auswirkungen auf den Bad Nauheimer Stadtteil Schwalheim führt, vorliegend nicht zu erwarten ist. Die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs im Umfeld des Plangebietes stellt insofern keine abwägungserhebliche Beeinträchtigung der Straßenanlieger dar. Zwar kommt es im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens durch die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre in gewissem Umfang zu einer Erhöhung des Verkehrsgeschehens im Umfeld des Plangebietes, mit Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes der weiterführenden Verkehrswege ist im Ergebnis jedoch nicht zu rechnen, da aufgrund der begrenzten Verkehrsbewegungen sowie der räumlichen und zeitlichen Verteilung der zu erwartenden Verkehrsmengen grundsätzlich nicht von negativen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrssituation bzw. die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der umliegenden Verkehrswege auszugehen ist.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. mit der Ausweisung eines hinsichtlich der zulässigen Betriebe und Anlagen eingeschränkten Gewerbegebietes kann im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird darüber hinaus von weitergehenden schalltechnischen Untersuchungen abgesehen. Zwar ist das geplante Vorhaben bekannt, gleichwohl ist der Bebauungsplan nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB ausgestaltet. Zudem befinden sich die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Ortslage Schwalheim bereits in größerer räumlicher Entfernung zum Plangebiet, während auch für das räumlich näher gelegene Areal des Brunnenwärterhauses entsprechend der Betriebsbeschreibung und Konzeption des geplanten Vorhabens und auch den in der Summe begrenzten Verkehrsmengen, respektive verkehrsbedingten Emissionen, nicht davon auszugehen ist, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden.

Julian Adler

Von: Fischer <fischer@fischer-plan.de>
Gesendet: Dienstag, 13. November 2018 11:59
An: Julian Adler
Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB
Anlagen: Stellungnahme BP Nr.53 Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen.pdf

Kategorien: Bearbeiten

Von: Martin Wenzel [mailto:wenzel.m@ovag.de]
Gesendet: Dienstag, 13. November 2018 11:53
An: fischer@fischer-plan.de; wenzel.m@ovag.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt:	Friedberg
Ortsteil:	Stadtteil: Dorheim
Plan-Name:	Friedberg: Beauungsplan Nr. 53 "Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"
Name:	Wenzel
Vorname:	Martin
Dienststelle 1:	OVAG
Dienststelle 2:	Abteilung Wasser
Strasse:	OVAG-Straße 21
PLZ / Ort:	35410 Hungen
Telefon:	06402-511-4775
E-Mail:	wenzel.m@ovag.de

Kommentar:

1. Sehr geehrte Damen und Herren, die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) unterhalten im betroffenen Bereich eine Fernwasserleitung DN450GG. Hierbei handelt es sich um eine Trinkwasserleitung von regionaler Bedeutung. Wir bitten Sie dies in Ihre weitere Planung zu berücksichtigen. Bitte setzen Sie sich für weitere Abstimmungen mit der OVAG in Verbindung, da eine Zugänglichkeit der bestehenden Anlagen jederzeit gewährleistet sein muss. Auch holen Sie bitte eine entsprechende Planauskunft (auskunft@ovag-netz.de) ein, so dass Sie weitere Informationen wie z. B. Lage der Leitung, Dienstbarkeiten, Schutzrichtlinien, etc. erhalten können. Mit freundlich Grüßen Martin Wenzel OVAG

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (13.11.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Der Verlauf der Fernwasserleitung wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehörigem Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wurden zur Information und weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung zum Entwurf des Bebauungsplanes bereits entsprechende Hinweise auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage zum Schreiben der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG

ovag Netz

Wir für Oberhessen.
www.ovag-netz.de

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eing.: 30. NOV. 2018
Zur Bearbeitung:

ovag Netz GmbH Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Wilfried Crepaldi
Planung & Projektierung - EL/Cr/KK

Telefon 06031 82-1337
Fax 06031 82-1636
E-Mail wilfried.crepaldi@ovag-netz.de
Datum 29.11.2018

Stadt Friedberg im Stadtteil Dorheim
Bebauungsplan Nr. 53 "Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

1. Wie aus dem Bebauungsplan zu ersehen, haben Sie das 20 kV-Kabel in den Bebauungsplan übernommen.

2. Im Umweltbericht ist unter Punkt 3.2 – Eingriffskompensation – angegeben, dass der externe Ausgleich in der Gemarkung Ockstadt, Flur 3, Flurstücke 20/1 und 21/1 sowie in der Gemarkung Wölfersheim, Flur 8, Flurstück 19 erfolgen soll. Innerhalb dieser Flächen sind von der OVAG keine Anlagen vorhanden. Allerdings verläuft in der Wegeparzelle „Galgenkopfstraße im Bereich der Ausgleichsflächen in der Gemarkung Ockstadt von der OVAG ein 20 kV-Kabel. Sollte von den angegebenen Flächen abgewichen werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der zusätzlichen Ausgleichsflächen sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.

3. Zur Abstimmung, wie der Anschluss des Planungsbereiches an unser Netz ausgeführt werden kann, hat sich der Grundstückseigentümer bereits mit unserer Fachabteilung in Friedberg in Verbindung gesetzt.
Ob und inwieweit Anlagen der OVAG Wasserversorgung betroffen sind, erfahren Sie von der zuständigen Fachabteilung im Wasserwerk Inheiden. Die Unterlagen haben wir zur Stellungnahme weitergeleitet.

4. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2018 - EL/Cr/KK -, und bitten um weitere Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Crepaldi

Wilfried Crepaldi
ovag Netz GmbH

ovag Netz GmbH (29.11.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf; die Regelungen zur Eingriffskompensation werden beibehalten.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Die in der angesprochenen Stellungnahme vom 18.06.2018 vorgebrachten Hinweise wurden zur Information und weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wurde auch der Verlauf der 20-kV-Kabel bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Polizeipräsidium Mittelhessen
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste
Regionaler Verkehrsdienst Wetterau

HESSEN

Regionaler Verkehrsdienst Wetterau, Roter Lohweg 29, 35510 Butzbach

Aktenzeichen ERS/0613549/2018

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeiter Herr Bockmeier
Durchwahl 06033 / 7043 - 1481
Fax 0611 / 327663823
E-Mail eugen.bockmeier@polizei.hessen.de
Ihr Zeichen Adler / Gerhard
Ihr Schreiben vom 01.11.2018

-per E-Mail-

Datum 29.11.2018

Bauleitplanung der Stadt Friedberg, Stadtteil Dorheim

Bebauungsplan Nr. 53 „Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Der Regionale Verkehrsdienst Wetterau hat die Planunterlagen zur Kenntnis genommen und erhebt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplans.

2. Meines Erachtens besteht kein Klärungsbedarf bezüglich der Bevorrechtigung des parallel zur K 175 verlaufenden Rad- und Gehweges, da die Straßenverkehrsordnung bereits eine abschließende Regelung trifft. Für das Abbiegen in das Grundstück gilt § 9 Abs. 3 StVO, für das Einfahren aus einem Grundstück auf die Straße gilt § 10 StVO. Zur Straße gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch der Geh- und Radweg.

Im Auftrag

(Bockmeier)
Polizeioberkommissar

Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst Wetterau (29.11.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Friedberg
Postfach 100964
61149 Friedberg

Unser Zeichen:	**Az. III31.2-61d 02/01-138**
Ihr Zeichen:	Herr Adler/ Frau Gerhard
Ihre Nachricht vom:	30.10.2018 Büro Fischer
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Barbara Heß
Zimmernummer:	C2.21.10
Telefon:	06151/12-8930
Fax:	06151/12-8914
E-Mail:	barbara.hess@rpda.hessen.de
Datum:	3. Dezember 2018

Bauleitplanung der Stadt Friedberg
Bebauungsplanentwurf Nr. 53 „Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben des Planungsbüros Holger Fischer vom 30. Oktober 2018
Meine Stellungnahme vom 7. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die vorgelegte Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen Bereichs *„Gewerbliche Baufläche, Bestand"*. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes ist aus dieser Darstellung entwickelt.

2. Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

3. Aus der Sicht des **Immissionsschutzes (Lärm, Erschütterung, EMF)** und des Dezernates **Abwasser, Gewässergüte** bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

4. Das Dezernat **Oberflächengewässer** teilt mit, dass die Stellungnahme vom 7.Juni 2018 weiterhin gültig ist.

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Internet:
tel:
https://rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel-
Haltestelle Hilpertstraße (Buslinie K)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht; die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt.

Zu 3: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 07.06.2018 wurde auf die angrenzende Lage des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Wetter hingewiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf; das Überschwemmungsgebiet der Wetter bleibt im Zuge der vorliegenden Planung unberührt.

Grundwasser

5. Aus der Sicht des Dezernates Grundwasser ergeht folgende korrigierte Stellungnahme:

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

6. Das Planungsgebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone III sowie in der Quantitativen Schutzzone B1 des Heilquellenschutzgebietes von Bad Nauheim (St.Anz. 48/1984 S. 2352), außerdem in der Qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes vom 07. Februar 1929.

In den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen können Ge- und Verbote betroffen sein, die den Inhalt des Bebauungsplanes wesentlich einschränken. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu klären.

Bodenschutz West

7. Das Dezernat Bodenschutz West teilt mit, dass mit den Anhörungsunterlagen ein umwelttechnisches Gutachten bezüglich Grundwasseruntersuchungen vorgelegt wurde. Hierbei handelt es sich um einen Bericht, dem bereits zwei Gutachten vorangegangen sind. Diese liegen jedoch bisher nicht vor. Sie sind aber bei Ihnen telefonisch angefordert worden.

Zu diesem Sachverhalt kann ich erst Stellung nehmen, wenn mir alle Gutachten vorliegen. Ggf. werde ich diesbezüglich vor meiner Stellungnahme das HLNUG einschalten.

8. Bezüglich der Abwägung zu meiner bisherigen Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bereich „Nachsorgender Bodenschutz" aus meiner Stellungnahme wurde in die Planungsunterlagen übernommen, so dass dieser Punkt bisher erfüllt wurde. Eine weitergehende Stellungnahme kann ich erst mit Vorlage aller drei Gutachten abgeben.

Meine Stellungnahme zum Bereich „Vorsorgender Bodenschutz" halte ich aufrecht. Hier teilen Sie mit, dass durch die Planung keine neue Fläche in Anspruch genommen wird, sondern mit Absicht eine bereits genutzte und versiegelte Fläche.

Die Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist ein Ziel beim Vorsorgenden Bodenschutz. Es wäre sinnvoll, diese im Erwiderungsschreiben aufgeführten Punkte auch in der Begründung zum B-Plan aufzunehmen. Diese Bewertung in der Begründung ist Teil meiner Stellungnahme.

Allgemein:

9. Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf; eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Leistung von 1.600 l/min über eine Dauer von zwei Stunden kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Friedberg sichergestellt werden. Nach Aussage der Stadtwerke Friedberg ist in dem Bereich eine ausreichende Kapazität vorhanden.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf, da in den Planunterlagen bereits entsprechende Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb entsprechender Schutzzonen sowie auf die diesbezüglichen Schutzgebietsverordnungen enthalten sind.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.

Zu 9: Der Anregung wird entsprochen.

10. Aus der Sicht des Dezernates **Bergaufsicht** teile ich Ihnen folgendes mit:

Für die Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
  - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
  - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
  - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
  - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
  - In der Datenbank vorliegende Informationen
  - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

11. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird jedoch von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer CO_2-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung der Lagerstätten beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere während Aushubarbeiten CO_2-Freimessungen durchgeführt werden.

Zum Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten teile ich mit, dass im Plangebiet meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen ist.

12. Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Barbara Heß

Zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei der weiteren Vorhabens- und Erschließungsplanung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2018 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder ergeben hat, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmitteiräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 m (ab GOK II.WK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **F 1890-2018**
Ihr Zeichen:	Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom:	01.11.2018
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	29.11.2018

Friedberg (Hessen), Dorheim, Bebauungsplan Nr. 53 "Gewerbegebiet ehemaliger Germaniabrunnen"
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (29.11.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung durch den Bauherrn in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

2. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

http://www.rp-darmstadt.hessen.de

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.